

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE WOHNSTADT WALDAU

STADT KASSEL

zwischen Nürnberger Straße, Kleingartenanlage, Wahlebach, Stegerwaldstraße und Kasseler Straße

Nr. #VII/18

Plannummer geändert am 10.6.1968

Planungsamt
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlagen und die Übereinstimmung der Grenzen und Flurstücksbezeichnungen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bescheinigt
Kassel, den 15. November 1966

Stadtvermessungsamt
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. August 1964, Kassel, den 9. Dezember 1966

Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Öffentlich ausgestellt in der Zeit vom 7. Dezember 1964 bis einschließlich 7. Januar 1965. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 49 vom 27. November 1964, Kassel, den 9. Dezember 1966

Planungsamt
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 1966, Kassel, den 9. Dezember 1966

Stadtverordnetenversammlung
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Genehmigungsmerk der Aufsichtsbehörde:
Stadtkasseler
Stadtkasseler

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsvermerk)
Kassel, den 15. 3. 1967
Der Regierungspräsident
L.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Kassel, den ...

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 2. Mai 1967 bis einschließlich 17. Mai 1967 sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 16 vom 21. April 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 18. Mai 1967 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 23. Mai 1967

Stadtkasseler
Stadtkasseler

Festsetzungen
Stellplätze und Garagen
Je Wohninheit ist eine Garage oder ein befestigter Abstellplatz an der im Plan ausgewiesenen Stelle zu errichten bzw. anzulegen.

Nebenanlagen
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wird in den Wohngebieten auf Asche- und Müllbehälter beschränkt. Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken oder Müllböden unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen.

Gestaltung der kaulichen Anlagen
Soweit die Höhenlage der Entwässerungsanlagen es zuläßt, darf die mittlere Sockelhöhe 100cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an der Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.

Einfriedigungen
An den Straßengrenzen sind als Einfriedigungen Hecken bis zu 60cm Höhe und Einfassungen (Abgrenzungen der Grünflächen von der Straße) bis zu 15cm Höhe zulässig.

Einschränkungen
Die Überbauung der innerhalb der Flugschneise dargestellten Bauflächen kann erst nach Aufhebung der Flugschneise durch die Luftaufsichtsbehörde gestattet werden.



Flur 1
Gemarkung Waldau

Gemarkung Waldau
Flur 2

Flur 3

Flur 6^{II}

Flur 6^{II}

Gemarkung Waldau
Flur 4

Die vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Aufhebung der Baulinien und Neusetzung der Baugrenzen für das Grundstück Gemarkung Waldau, Flur 2, Flurstück 48) ist von der Stadtverordnetenversammlung am 10.6.1968 beschlossen worden
Kassel, den 7. August 1968
Der Magistrat
Stadtkasseler

Der nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 geänderte Bebauungsplan (Aufhebung der Baulinien und Neusetzung der Baugrenzen für das Grundstück Gemarkung Waldau, Flur 2, Flurstück 48) hat in der Zeit vom 18. 1968 bis einschließlich 31. 8. 1968 öffentlich ausgestellt, nach Bekanntmachung im Kasseler Wochenblatt Nr. 32 vom 9. 8. 1968. Die Änderung des Bebauungsplanes ist am 1. September 1968 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 1. September 1968
Der Magistrat
Stadtkasseler

Aufgestellt nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429).

- Planzeichen und Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener Nutzung
- Begrenzung der Flugschneise (nachrichtlich)
- vorhandene Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
- geplante Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
- Baulinien
- Baugrenzen
- vorhandene Bebauung (nachrichtlich)
- geplante Bebauung:
 - zweigeschossig, Höchstgrenze Satteldach, Neigung bis zu 32° (alte Teilung)
 - zweigeschossig, zwingend Drempelhöhe max. 30cm
 - dreigeschossig, zwingend Flachdach
 - viergeschossig, zwingend
 - achtgeschossig, zwingend
 - zwölfgeschossig, zwingend
- Garagen
- Haltebucht für Omnibusse (nachrichtlich)
- Stellplätze für Mülltonnen (nachrichtlich)
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Baugrundstücke nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h B Bau G
- Straßenverkehrsflächen
- Stellplätze, privat
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Kinderspielplatz, öffentlich
- Kinderspielplatz, privat
- öffentliche Gewässer
- WR Reines Wohngebiet
- WR-o-II Reines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- WA-o-I Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, eingeschossig
- WA-o-II Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- SO Sondergebiet
- MD Dorfgebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschäftflächenzahl

Neu festgesetzt im Bebauungsplan VII/22 vom 7.5.1971

Neu festgesetzt im Bebauungsplan VII/26 vom 13.12.1974

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. VII/35 vom 1.2.1980

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.

Maßstab 1:1000